Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 GKZ

zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder nach dem Gesetz zur Ganztagsförderung (GaFöG) in den schulfreien Zeiten (im Folgenden: "Ferienbetreuung")

zwischen der Stadt Schönau,

vertreten durch den Bürgermeister Frick

und

den Gemeinden

Heiligkreuzsteinach,

vertreten durch die Bürgermeisterin Pfahl und

Wilhelmsfeld,

vertreten durch den Bürgermeister Dangel

Präambel

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wurde ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe mit Wirkung zum 1. August 2026 in § 24 Abs. 4 SGB VIII eingeführt.

Der Rechtsanspruch im Umfang von acht Stunden werktäglich gilt auch in den Schulferien, mit Ausnahme von 20 Werktagen in den Schulferien im Jahr.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit möchten die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld sowie die Stadt Schönau die rechtsanspruchserfüllende Betreuung innerhalb der Schulferien gemeinsam durchführen. Da die Stadt Schönau in diesem Bereich personell und räumlich ausreichend aufgestellt ist, soll die Betreuung der Kinder im Rahmen der Ferienbetreuung der Stadt Schönau erfolgen.

Die Stadt Schönau übernimmt somit gem. § 25 Abs. 1 GKZ die Aufgabe der Ferienbetreuung.

signiert von:
Heckmann, Lena-Maria
am: 17.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

§ 1

Durchführung der Ferienbetreuung

Die Stadt Schönau verpflichtet sich, die rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuung, auch für die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld zu übernehmen.

Die Betreuungszeiten, der Personalbedarf sowie die Räumlichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen.

§ 2

Kostenbeteiligung

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist für die Kinder gebührenpflichtig und richtet sich nach der aktuellen Satzung zu den Benutzungsgebühren für die außerschulischen Ferienbetreuungsangebote an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Schönau.

Der Gemeinderat der Stadt Schönau hat eine Kostenbeteiligung der Stadt beschlossen und diese gebührenmindern in die Gebührenkalkulation eingebracht.

Diese Kostenbeteiligung beläuft sich derzeit auf 10.000 € jährlich.

Die Gemeinde Heiligkreuzsteinach beteiligt sich hieran mit 2.500 € jährlich.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beteiligt sich hieran mit 3.200 € jährlich.

Eine Veränderung der Kostenbeteiligung erfolgt in Abstimmungen mit den Vertretern der Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld.

Sonstige Kosten werden durch die Stadt Schönau keine erhoben.

§ 3

Mitwirkungspflicht

Die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld weisen die in ihren Gemeinden gemeldeten Personensorgeberechtigten darauf hin, dass die Anmeldung zur Ferienbetreuung bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr über das Onlineportal der Stadt Schönau erfolgen muss.

Bei eventuellem Personalbedarf publizieren die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld die entsprechenden Stellenausschreibungen und wirken bei der Personalgewinnung mit.

§ 4

Laufzeit und Inkrafttreten

Der Vertrag wird vom Schuljahr 2026/2027 bis einschließlich 2028/2029 geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich danach automatisch um ein Schuljahr.

Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Schuljahr, erstmalig zum Schuljahr 2029/2030 gekündigt werden.

Der Vertrag tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Stadt Schönau

Bürgermeister Frick, 25.09.26

Gemeinde Heiligkreuzsteinach

Bürgermeisterin Pfahl, 24.09.26

Gemeinde Wilhelmsfeld

Bürgermeister Dangel, 25.09.26

Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Kommunales und Prüfung
Referat 01.01 Kommunalrecht und Wahlen
Stellv. Amtsleitung

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen **093.0800**

Bearbeiter/in Frau Baumbusch
Zimmer-Nr. 428
Telefon +49 6221 522-1331
Fax +49 6221 522-91331
E-Mail S.Baumbusch@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 13.11.2026

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

1) Stadt Schönau
2) Bürgermeisteramt Heiligkreuzsteinach
3) Bürgermeisteramt Wilhelmsfeld

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 GKZ zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder nach dem Gesetz zur Ganztagsförderung (GaFöG) in den schulfreien Zeiten (Ferienbetreuung) zwischen der Stadt Schönau und den Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld

- **Vorlage des GVV Schönau vom 29.10.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld sowie die Stadt Schönau möchten die rechtsanspruchserfüllende Betreuung innerhalb der Schulferien im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durchführen. Da die Stadt Schönau in diesem Bereich personell und räumlich ausreichend aufgestellt ist, soll die Betreuung der Kinder im Rahmen der Ferienbetreuung der Stadt Schönau erfolgen.

Zu diesem Zweck wurde zwischen der Stadt Schönau und der Gemeinde Heiligkreuzsteinach und der Gemeinde Wilhelmsfeld am 29.09.2026 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Die gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erforderliche **Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis wird hiermit erteilt.**

Mit freundlichen Grüßen

F. Grünewald

LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS